



Geschäftsordnung des Vorstands TV Eschersheim 1895 e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/ Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, mindestens vierteljährlich. Die Vorstandssitzung wird zusammen mit einer Tagesordnung, die durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt wird, durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Im Allgemeinen finden die Vorstandssitzungen dienstags statt, möglichst zum Monatsanfang.
3. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden.

§ 3 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen, sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte/ Außenstehende weiterzugeben, außer es handelt sich um offizielle Arbeitsaufträge, z.B. an die Geschäftsstelle.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist bei jedem Beschluss von dem Sitzungsleiter festzustellen.



Geschäftsordnung des Vorstands TV Eschersheim 1895 e.V.



§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Themen.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge - außer bei Ausschluss von Mitgliedern - mit einfacher Personenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
4. Der Vorstand ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen.

§ 8 Niederschrift

1. Über sämtliche Sitzungen des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Über Einwendungen gegen Inhalte des Protokolls wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.

Beschlossen vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung am 13.06.2017. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und auf der Vereinshomepage.